

## § 44 VerfGHG NRW

### Gesetz über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (Verfassungsgerichtshofgesetz - VerfGHG NRW)

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

---

## Dritter Teil – Besondere Verfahrensvorschriften -> Drittes Kapitel – Entscheidungen über Verfassungsstreitigkeiten gemäß Artikel 75 Nr. 2 der Verfassung

**Titel:** Gesetz über den Verfassungsgerichtshof für  
das Land Nordrhein-Westfalen  
(Verfassungsgerichtshofgesetz - VerfGHG NRW)

**Normgeber:** Nordrhein-Westfalen

**Amtliche Abkürzung:** VerfGHG NRW

**Gliederungs-Nr.:** 1103

**Normtyp:** Gesetz

### § 44 VerfGHG NRW – Antragstellung, Zulässigkeit

- (1) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, dass er oder das Organ, dem er angehört, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners in seinen ihm durch die Verfassung übertragenen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet ist.
- (2) Im Antrag ist die Maßnahme oder Unterlassung, durch die der Antragsgegner gegen die Verfassung verstoßen haben soll, näher darzulegen.
- (3) Der Antrag muss innerhalb von sechs Monaten, nachdem die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung dem Antragsteller bekannt geworden ist, gestellt werden.